

Satzungen **Gemeindeverband**

Kindes- und
Erwachsenenschutzdienst
(KESD) des Bezirks Baden

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben.....	3
§ 3 Beitritt und Mitgliedschaft.....	3
II. ORGANISATION.....	4
§ 4 Organe	4
§ 5 Abgeordnetenversammlung.....	4
§ 6 Aufgaben und Kompetenzen	5
§ 7 Vorstand.....	5
§ 8 Aufgaben und Kompetenzen	5
§ 9 Kontrollstelle.....	6
§ 10 Antrags- und Auskunftsrecht	6
§ 11 Referendum.....	6
§ 12 Initiative	7
III. FINANZIELLES.....	7
§ 13 Organe	7
§ 14 Finanzierung.....	7
§ 15 Verbindlichkeiten des Verbandes	7
§ 16 Entschädigung.....	8
IV. AUSTRITT UND AUFLÖSUNG	8
§ 17 Austritt, Auflösung und Haftung	8
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
§ 18 Beschwerden.....	8
§ 19 Inkrafttreten	8
§ 20 Satzungsänderungen	9
VI. ZUSTIMMUNG	9
VII. ZUSTIMMUNG DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS AARGAU.....	9

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Alle Personenbezeichnungen in diesen Satzungen gelten für beide Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Kindes- und Erwachsenenschutzdienst des Bezirks Baden (KESD Baden) besteht ein Gemeindeverband im Sinne § 74 ff Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt, GG).

² Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Baden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

¹ Der Gemeindeverband nimmt für seine Mitgliedsgemeinden alle Aufgaben wahr, die gemäss § 43 EG ZGB und § 7 bis 15 V KESR für die Führung von Kindes- und Erwachsenenschutzmandaten erforderlich sind.

² Der Gemeindeverband kann für eine oder mehrere Gemeinden weitere Aufgaben wahrnehmen, insbesondere: a) Aufgaben der Koordinationsperson (§ 1 V KESR), b) Abklärungen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Amts- und Sozialberichte, § 3 ff. V KESR) sowie Stellungnahmen (§ 6 Abs. 2 V KESR).

³ Die Aufgaben des Gemeindeverbandes werden vom zuständigen Organ in fachlich abgegrenzten Kompetenzzentren organisiert.

§ 3 Beitritt und Mitgliedschaft

¹ Der Beitritt zum Gemeindeverband erfolgt mit der Annahme der Satzungen durch die Gemeindeversammlung oder den Einwohnerrat.

² Der Beitritt und die Aufnahme weiterer Gemeinden, auch ein auf einen Teil der Verbandsaufgaben beschränkter Beitritt bzw. Aufnahme, erfolgt durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung mit Änderung der Satzungen sowie deren Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Der Gemeindeverband kann mit Institutionen oder Organisationen Verträge über eine Zusammenarbeit abschliessen.

⁴ Mitglieder des Verbands sind die am Schluss dieser Satzungen aufgeführten, unterzeichnenden Gemeinden.

II. ORGANISATION

§ 4 Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Abgeordnetenversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle
4. die Geschäftsleitung

§ 5 Abgeordnetenversammlung

¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus je einem Abgeordneten pro angeschlossene Gemeinde.

² Jeder Abgeordnete hat pro 2'000 Einwohner 1 Stimme (Stichtag ist der 31. Dezember des Vorjahres). Ein Abgeordneter kann höchstens 25% aller an der Abgeordnetenversammlung anwesenden Stimmen wahrnehmen.

³ Die Wahl der Abgeordneten in den angeschlossenen Gemeinden erfolgt durch das gemäss Gemeindeordnung zuständige Organ. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

⁴ Die Abgeordnetenversammlung tritt mindestens einmal jährlich, im ersten Halbjahr, zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus unter Beilage der notwendigen Unterlagen einberufen und vom Präsidium geleitet.

⁵ Sie wird ausserdem vom Vorstand einberufen so oft es die Geschäfte verlangen oder wenn dies die Gemeinderäte von vier angeschlossenen Gemeinden oder ein Fünftel aller Delegiertenstimmen verlangen.

⁶ Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Der Vorstand kündigt die Versammlungen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände rechtzeitig an und publiziert die Verhandlungsgegenstände und die gefassten Beschlüsse im Amtsblatt des Kantons.

⁷ Budgets, Rechnungen und Rechenschaftsberichte sind den angeschlossenen Gemeinden zuzustellen und von diesen öffentlich zugänglich zu machen.

⁸ Die Abgeordneten, der Vorstand und die Kontrollstelle können der Abgeordnetenversammlung Anträge unterbreiten. Diese müssen dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form und mit einer Begründung zugestellt werden.

⁹ Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen der Anwesenden gefasst soweit die Satzungen nichts Anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

¹⁰ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Abgeordnetenstimmen eine geheime Stimmabgabe verlangt.

§ 6 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Abgeordnetenversammlung ist das oberste Organ des Verbands und hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes;
- c) Genehmigung des Budgets sowie des Kostenverteilungsschlüssels für die Verbandsgemeinden;
- d) Genehmigung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben ab Fr. 300'000 sowie Verpflichtungskrediten ab Fr. 500'000;
- e) Erlass und Änderung des Personalreglements;
- f) Beschlussfassung über den Beitritt weiterer Gemeinden sowie die Festlegung der Eintrittskosten;
- g) Beschlussfassung über den Austritt sowie Ausschluss einer Gemeinde;
- h) Genehmigung von Satzungsänderungen;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes mit Antrag an die Gemeinden nach § 82 Abs. 2 GG

² Für die Abstimmungen und Wahlen in der Abgeordnetenversammlung gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzungen nichts anderes vorsehen.

§ 7 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. In den Vorstand können auch Personen gewählt werden, die nicht Abgeordnete einer Verbandsgemeinde sind. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

² Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Zwei Mitglieder des Vorstandes können unter Angabe von Gründen die Einberufung des Vorstandes verlangen.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Gemeindeverbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.

² Der Vorstand kann Aufgaben und Kompetenzen an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen. Werden Aufgaben an Dritte vergeben, regelt der Vorstand deren Entschädigung vertraglich.

³ Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) die strategische Führung;
- b) die Vorbereitung und Einberufung der Abgeordnetenversammlung und der Vollzug der Beschlüsse;
- c) die Wahl des Vizepräsidenten;
- d) die Einsetzung und Entlassung einer Geschäftsleitung;
- e) die Übertragung von Aufgaben und Kompetenzen an die Geschäftsleitung;
- f) der Erlass eines Geschäfts- und Kompetenzreglements;
- g) die Einsetzung von Kommissionen, Arbeitsgruppen oder Ausschüsse für die einzelnen Fachbereiche;
- h) die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsleitung und den Finanzhaushalt des Verbandes;
- i) der Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen nach § 3 Abs. 3 der Satzungen;
- j) die jährliche Erstattung der schriftlichen Rechenschaftsberichte und der Rechnungsauszüge;
- k) Erlass von Reglementen, welche die strategische oder operative Führung des Gemeindeverbandes betreffen, insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen von eingesetzten Kommissionen, Arbeitsgruppen oder Ausschüssen für einzelne Fachbereiche;
- l) Vertretung des Verbandes nach aussen, in Rechtsstreitigkeiten und Prozessen jeder Art.

§ 9 Kontrollstelle

¹ Als Kontrollstelle wird eine externe Revisionsstelle eingesetzt, die über die entsprechende eidgenössische Zulassung gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) vom 16. Dezember 2005 verfügt.

² Sie wird mit Beschluss des Vorstandes eingesetzt und prüft die Rechnungen des Verbandes. Sie erstattet dem Vorstand schriftlich Bericht.

§ 10 Antrags- und Auskunftsrecht

¹ Die Abgeordneten der angeschlossenen Gemeinden haben das Recht, beim Vorstand zu den in der Traktandenliste der Abgeordnetenversammlung aufgeführten Sachgeschäften schriftlich Anträge zu stellen.

² Die Stimmberechtigten der Gemeinden können beim Vorstand Anfragen zur Tätigkeit des Gemeindeverbandes stellen. Diese sind an der nächsten Abgeordnetenversammlung zu beantworten, sofern dies nicht bereits vorgängig möglich ist.

§ 11 Referendum

¹ Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung werden gemäss §77a Abs. 1 GG der Volksabstimmung unterbreitet, wenn

- a) fünf Prozent der Stimmberechtigten der angeschlossenen Gemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung im ordentlichen Publikationsorgan (Amtsblatt) an gerechnet, verlangen;
- b) die Gemeinderäte von einem Viertel der angeschlossenen Gemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung im ordentlichen Publikationsorgan (Amtsblatt) an gerechnet, verlangen;
- c) die Abgeordnetenversammlung dies mit einfachem Mehr beschliesst.

² Bis auf folgende Ausnahmen ist das fakultative Referendum nach §77a Abs. 3 GG ausgeschlossen:

- a) Budget und Rechnung
- b) Verpflichtungskredite
- c) Satzungsänderungen
- d) Erlass und Änderungen von Reglementen

§ 12 Initiative

5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beziehungsweise 1'500 Stimmberechtigte oder die Abgeordneten von 25 % der Verbandsgemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung oder, sofern die Satzungen keine solche vorsehen, des Vorstands fallen.

III. FINANZIELLES

§ 13 Organe

Die Rechnungslegung hat gemäss den kantonalen finanzrechtlichen Bestimmungen für den Finanzhaushalt der Gemeinden zu erfolgen.

§ 14 Finanzierung

Die Mittel für den Betrieb des Verbandes werden wie folgt aufgebracht:

- a) Beiträge der Gemeinden;
- b) Einnahmen für Dienstleistungen;
- c) Beiträge von Bund und Kanton;

§ 15 Verbindlichkeiten des Verbandes

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Vermögen des Gemeindeverbandes, in zweiter Linie das Vermögen der Gemeinden nach Massgabe ihrer Kostenanteile.

§ 16 Entschädigung

- ¹ Eine Entschädigung der Abgeordneten für ihren Aufwand ist Sache der Gemeinden.
- ² Der Vorstand beantragt im Rahmen des Budgets die Entschädigungen seiner Mitglieder. Einzelheiten zur Entschädigung werden im Geschäfts- und Kompetenzreglement, der Honorarverordnung und den ausführenden Erlassen geregelt.

IV. AUSTRITT UND AUFLÖSUNG

§ 17 Austritt, Auflösung und Haftung

- ¹ Der Austritt aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen und unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Aus dem Verband austretende Gemeinden haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.
- ² Eine Kündigung bedarf eines rechtskräftigen Beschlusses des zuständigen Gemeindeorgans und einer Beschlussfassung über den Austritt durch die Abgeordnetenversammlung. Spricht sich die Abgeordnetenversammlung gegen den Austritt aus, entscheidet der Grosse Rat nach Massgabe der für den zwangsweisen Beitritt geltenden Regelung.
- ³ Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber, die bis zum Austritt verursacht wurden, bleibt während zwei Jahren nach dem Austritt einer Gemeinde aus dem Gemeindeverband bestehen.
- ⁴ Beiträge für das Austrittsjahr sind gemäss Verteilschlüssel geschuldet.
- ⁵ Für die Auflösung des Gemeindeverbandes gilt § 82 Abs. 2 GG und § 6 Abs. 1 lit. i der Satzungen. Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Kostenanteile der letzten fünf Jahre aufgeteilt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Beschwerden

Für Beschwerden gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 19 Inkrafttreten

Gemäss Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 07. November 2023 treten diese Satzungen, unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats, auf den 01. Januar 2024 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Versionen.

§ 20 Satzungsänderungen

Änderungen an den Satzungen bedürfen der Zustimmung der Abgeordnetenversammlung und des Regierungsrats.

VI. ZUSTIMMUNG

Beschlossen durch die Abgeordneten der Verbandsgemeinden

[Gemeinde] am [Datum] mit rechtsgültigen Unterschriften
[aufzuführen wären alle angeschlossenen Gemeinden]

VII. ZUSTIMMUNG DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS AARGAU